

Schüleranmeldebogen

Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden. Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen finden Sie in dem beigefügten Anhang oder in Papierform im Sekretariat.

Angaben zum Schulkind		
Familienname		
Rufname, Vorname(n)		
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers	
Geburtsdatum und Geburtsort	Datum:	Ort:
Staatsangehörigkeit		
seit wann in Deutschland lebend		
Sprache zu Hause		
Bekenntnis	<input type="checkbox"/> katholisch <input type="checkbox"/> evangelisch <input type="checkbox"/> ohne <input type="checkbox"/> sonstiges: _____	
Teilnahme am Religionsunterricht	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Anschrift:		
Straße, Haus-Nr.:		
PLZ, Ort		
Telefon		
E-Mail-Adresse		
Anzahl Geschwister		
Fahrschüler/in:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Liegen für den Schulbereich bedeutsame Erkrankungen oder Behinderungen vor?		
Impfschutz gegen Masern liegt vor? <small>(Nachweis muss vor der Aufnahme in die Schule erbracht werden.)</small>		

Kindergartenbesuch	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	seit wann: _____
Name der Einrichtung			
Besteht ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	im Förderschwerpunkt: _____
Angaben Sorgeberechtigte/r			
Name, Vorname (Mutter)			
Anschrift Mutter			
Telefon Mutter: Handy			
Festnetz			
E-Mail			
Beruf			
Name, Vorname (Vater)			
Anschrift Vater			
Telefon Vater: Handy			
Festnetz			
E-Mail			
Beruf			
Angaben zu den Erziehungsberechtigten			
<p>In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt.</p> <p>Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.</p>			
Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, b BGB)			
Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Erfolgte die Vorlage einer Sorgerechtserklärung des anderen Elternteils?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

Bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten	
Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Gerichtsurteil/Sorgerechtserklärung wurde vorgelegt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bemerkung:	

Hinweis: Bitte denken Sie daran jede Datenänderung (Telefonnummer, Wohnort, etc.) zeitnah im Sekretariat mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift
(Anmeldende/r Erziehungsberechtigte/r)